

Sitzung vom 02. Juni 2020

Beschl. Nr. **2020-122**

F6.1 Heime und Anstalten
Kinderhaus Werd. Anpassung Tarifordnung per 01.08.2020

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 5. Juni 2019 der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 1. August 2020 zugestimmt. Die Stadt Adliswil unterstützt damit die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Damit soll der Zugang zu bezahlbaren Betreuungsplätzen erleichtert und die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit gefördert werden. Das Kinderhaus Werd verfügt noch bis Ende Juli 2020 über städtische Subventionen, von denen bis anhin Erziehungsberechtigte entsprechend ihrem massgebenden Einkommen profitierten.

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen entfallen diese Subventionen an das Kinderhaus Werd. Die Erziehungsberechtigten können Beiträge in Form von Betreuungsgutscheinen direkt bei der entsprechenden Abteilung der Stadt geltend machen. Aufgrund dieser Umstellung ist die aktuelle Taxordnung anzupassen. Neu wird allen Erziehungsberechtigten von Adliswil eine kostendeckende Taxe verrechnet, die Hinweise auf die Subventionierung entfallen. Zudem wird die „Wegleitung Elternbeitragsbemessung für die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Adliswil“ obsolet.

Zuständigkeit

Gem. Art. 46 lit. a) Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (GO) obliegt es dem Stadtrat, die Taxordnung für das Kinderhaus Werd zu ändern. Die Sozialkommission ist als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen gem. Art. 64 GO zuständig für Aufsicht über Betrieb und strategische Ausrichtung des Kinderhauses Werd. Ihr obliegt es daher, eine Anpassung der Taxordnung zu prüfen und dem Stadtrat Antrag zu stellen.

Anpassung der Taxordnung

Mit der notwendigen Anpassung der Taxordnung wurden auch redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere wird der in Kindertagesstätten übliche Begriff „Tarif“ eingesetzt, da der Ausdruck „Taxen“ eher für Gebühren oder Abgaben verwendet wird. Eine letzte Anpassung der Taxen erfolgte im Jahr 2017, eine Änderung ist aktuell nicht notwendig. Im Vergleich liegen die Kosten in den privaten Adliswiler Kindertagesstätten für Plätze in altersgemischten Gruppen zwischen 115 und 137 Franken und in Babygruppen zwischen 126 und 135 Franken.

Anzupassen sind hingegen die Kosten für die Eingewöhnung, wenn kein definitiver Betreuungsvertrag zustande kommt. Während der rund 10 Eingewöhnungstage (bei denen die effektive Eingewöhnung anfänglich nur kurz sein kann) braucht es in der Regel eine 1:1 Betreuung. Im Vergleich zu üblichen Betreuungsverhältnissen sind bei der Berechnung der Kosten sowohl die kurzen Eingewöhnungszeiten während eines Tages wie auch die intensi-

vere Betreuung und Beratung der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Es wird daher umgerechnet pauschal von der Hälfte der Vollkosten ausgegangen.

Neu einzuführen ist zudem eine Administrationsgebühr für die Fälle, in denen Erziehungsberechtigte nach Unterzeichnung des Vertrags und vor Beginn des Betreuungsverhältnisses von dem Vertrag zurücktreten.

	altersgemischte Gruppe		Babygruppe	
Betreuungstarife / CHF	bisher	neu	bisher	neu
Adliswiler Kinder / Tag	125.00	125.00	138.00	138.00
Auswärtige Kinder / Tag	135.00	135.00	145.00	145.00
Kosten Eingewöhnung (sofern kein definitiver Betreuungsvertrag zustande kommt)	400.00	625.00	400.00	690.00
Administrationsgebühr bei Rücktritt vom Vertrag (vor Beginn des Betreuungsverhältnisses)	-	100.00	-	100.00

Bisherige Formulierungen	Neue Formulierungen
1. Kostendeckende Taxen	1. Kostendeckende Taxen Tarife
Das Kinderhaus Werd verrechnet kostendeckende Betreuungstaxen.	Das Kinderhaus Werd verrechnet kostendeckende Betreuungstaxentarife.
2. Berechnungsgrundlage Grundsätzliches zu der Pauschaltaxe.	2. Berechnungsgrundlage Grundsätzliches zu der Pauschaltaxe.
In der Pauschale sind Abwesenheiten des Kindes/der Kinder aufgrund von Ferien, Unfall, Krankheit, etc. sowie die jährlichen Betriebsferien des Kinderhauses bereits abgegolten (Ausnahmen siehe Punkt 7).	In der Pauschale sind Abwesenheiten des Kindes/der Kinder aufgrund von Ferien, Unfall, Krankheit, etc. sowie die zusätzlichen Tage, an denen das Kinderhaus jährlich geschlossen ist, jährlichen Betriebsferien des Kinderhauses bereits abgegolten (Ausnahmen siehe Punkt 7).
Zusätzlich zur reservierten Betreuungszeit beanspruchte Betreuungstage werden nach der ordentlichen Taxe berechnet und zur Monatspauschale hinzugerechnet.	Zusätzlich zur reservierten Betreuungszeit beanspruchte Betreuungstage werden nach dem ordentlichen Taxe Tarif berechnet und zur Monatspauschale hinzugerechnet.
3. Festlegung der Taxen	3. Festlegung der Taxen Tarife
3.1 Höchsttaxe für Einwohner/innen der Stadt Adliswil	3.1 Höchsttaxe Tarife für Einwohner/innen der Stadt Adliswil
Die kostendeckende Taxe wird jährlich vom Stadtrat in der Leistungsvereinbarung festgelegt und orientiert sich an den Vollkosten. Sie beträgt für Kinder auf der altersgemischten	Die kostendeckenden Taxe Tarife wird werden jährlich vom Stadtrat in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Sie und orientieren sich an den Vollkosten. Sie Der Tarif beträgt

Gruppe ab dem Jahr 2017 Fr. 125.- pro Tag. Für Kleinstkinder auf der Babygruppe (Betreuungsdauer bis längstens 24 Monate) beträgt sie Fr. 138.- pro Tag.	für Kinder auf der altersgemischten Gruppe ab dem Jahr 2017 Fr. 125.- Franken pro Tag. Für Kleinstkinder auf der Babygruppe (Betreuungsdauer bis längstens 24 Monate) beträgt sie er Fr. 138.- Franken pro Tag.
3.2 Taxe für auswärtige Kinder	3.2 TaxeTarife für auswärtige Kinder
Für auswärtige Kinder auf der altersgemischten Gruppe gilt der Tarif von Fr. 135.- pro Tag. Für auswärtige Kleinstkinder auf der Babygruppe (Betreuungsdauer bis längstens zum vollendeten 24. Lebensmonat) beträgt sie Fr. 145.- pro Tag.	Für auswärtige Kinder auf der altersgemischten Gruppe gilt der Tarif von Fr. 135.- Franken pro Tag. Für auswärtige Kleinstkinder auf der Babygruppe (Betreuungsdauer bis längstens zum vollendeten 24. Lebensmonat) beträgt sie er Fr. 145.- Franken pro Tag.
3.3 Empfänger/innen Sozialhilfe Für Sozialhilfebezüger/innen wird die kostendeckende Taxe angewendet.	3.3 Empfänger/innen Sozialhilfe Für Sozialhilfebezüger/innen wird die kostendeckende Taxe angewendet.
	3.3 Vertragsauflösung vor Beginn des Betreuungsverhältnisses
	Kommt das Betreuungsverhältnis nach Vertragsunterzeichnung nicht zustande, fällt eine Gebühr von 100 Franken für die administrativen Aufwände an.
	3.4 Vertragsauflösung während der Eingewöhnungszeit
s. 6.1.4	Sollte nach Unterschrift des Betreuungsvertrages und nach Beendigung der Eingewöhnungszeit die Betreuung des Kindes nicht zustande kommen, kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden. Für die Aufwendungen Eingewöhnungszeit wird eine Pauschale von Fr. 400.- 625 Franken für Kinder auf der altersgemischten Gruppe bzw. 690 Franken für Kinder auf der Babygruppe verrechnet.
4. Berechnung des Betreuungspensums	4. Berechnung des Betreuungspensums
4.1 Erster Berechnungsschritt	4.1 Erster Berechnungsschritt
Die Anwesenheit der Kinder wird wie folgt berechnet: Zeitabschnitt Prozente 06.30 – 18.00 = 100 % 06.30 – 13.00 = 70 % mit Mittagessen 13.00 – 18.00 = 50 % ohne Mittagessen	Die Anwesenheit der Kinder wird wie folgt berechnet: Zeitabschnitt Prozente 06.30 – 18.00 = 100 % 06.30 – 13.00 = 70 % mit Mittagessen 13.00 – 18.00 = 50 % ohne Mittagessen
4.2. Zweiter Berechnungsschritt	4.2. Zweiter Berechnungsschritt

<p>Regelmässig 5 ganze Tage pro Woche = 100 % Regelmässig 4 ganze Tage pro Woche = 80 % Regelmässig 3 ganze Tage pro Woche = 60 % Regelmässig 2 ganze Tage pro Woche = 40 % Regelmässig 1 ganzer Tag pro Woche = 20 %</p> <p>Das Produkt der Berechnungsschritte 4.1 und 4.2 ergibt das Betreuungspensum.</p> <p>Berechnungsbeispiel: 3 Tage pro Woche (60 %) 6:30 h - 13:00 h mit Mittagessen (70 %) = $60 \% \times 70 \% = 42 \% \text{ der Monatspauschale}$ 100</p>	<p>Regelmässig 5 ganze Tage pro Woche = 100 % Regelmässig 4 ganze Tage pro Woche = 80 % Regelmässig 3 ganze Tage pro Woche = 60 % Regelmässig 2 ganze Tage pro Woche = 40 % Regelmässig 1 ganzer Tag pro Woche = 20 %</p> <p>Das Produkt der Berechnungsschritte 4.1 und 4.2 ergibt das Betreuungspensum.</p> <p>Berechnungsbeispiel: 3 Tage pro Woche (60 %) 6:30 h - 13:00 h mit Mittagessen (70 %) = $60 \% \times 70 \% = 42 \% \text{ der Monatspauschale}$ 100</p>
5. Subventionierung durch die Stadt Adliswil	5. Subventionierung durch die Stadt Adliswil
5.1 Der Unterstützungsbeitrag der Stadt Adliswil berechnet sich als Differenz zwischen der kostendeckenden Taxe und dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.	5.1 Der Unterstützungsbeitrag der Stadt Adliswil berechnet sich als Differenz zwischen der kostendeckenden Taxe und dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.
5.2 Die Erziehungsberechtigten stellen das Aufnahmegerüsch und den Subventionsantrag direkt an das Kinderhaus Werd.	5.2 Die Erziehungsberechtigten stellen das Aufnahmegerüsch und den Subventionsantrag direkt an das Kinderhaus Werd.
5.3 Das Kinderhaus verrechnet den Erziehungsberechtigten die kostendeckende Taxe. Der Unterstützungsbeitrag der Stadt wird davon in Abzug gebracht.	5.3 Das Kinderhaus verrechnet den Erziehungsberechtigten die kostendeckende Taxe. Der Unterstützungsbeitrag der Stadt wird davon in Abzug gebracht.
5.4 Berechnungsvorgang Für die Berechnung des Betreuungsbeitrags siehe „Wegleitung Beitragsbemessung für die familiengänzende Kinderbetreuung der Stadt Adliswil“.	5.4 Berechnungsvorgang Für die Berechnung des Betreuungsbeitrags siehe „Wegleitung Beitragsbemessung für die familiengänzende Kinderbetreuung der Stadt Adliswil“.
6. Rechnungsstellung	6.5. Rechnungsstellung
Die Monatspauschale wird monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Begleichung hat innerhalb des Rechnungsmonates zu erfolgen.	Die Monatspauschale wird monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Begleichung hat innerhalb des Rechnungsmonates zu erfolgen.
6.1 Berechnung bei Ein- und Austritten im Laufe des Monats	6.5.1 Berechnung bei Ein- und Austritten im Laufe des Monats
6.1.1 Beim Eintritt im Laufe des Monats wird eine anteilmässige Monatspauschale verrechnet. Berechnungsformel für die anteilmässige Monatspauschale: <u>Monatspauschale x verbleibende Tage = anteilmässige Monatspauschale 21,7</u>	6.5.1.1 Beim Eintritt im Laufe des Monats wird eine anteilmässige Monatspauschale verrechnet. Berechnungsformel für die anteilmässige Monatspauschale: <u>Monatspauschale x verbleibende Tage = anteilmässige Monatspauschale 21,7</u>

6.1.2 Beim Austritt im Laufe des Monats wird die volle Monatspauschale verrechnet, da die Kündigung des Betreuungsvertrags nur auf das Monatsende möglich ist.	6-5.1.2 Beim Austritt im Laufe des Monats wird die volle Monatspauschale verrechnet, da die Kündigung des Betreuungsvertrags nur auf das Monatsende möglich ist.
Artikel 6.1.3 Die Eingewöhnungszeit beginnt bei Vertragsbeginn und dauert längstens 10 Arbeitstage.	Artikel 6 5.1.3 Die Eingewöhnungszeit beginnt bei Vertragsbeginn und dauert längstens 10 Arbeitstage.
6.1.4 Sollte nach Unterschrift des Betreuungsvertrages und nach Beendigung der Eingewöhnungszeit die Betreuung des Kindes nicht zustande kommen, kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden. Für die Aufwendungen wird eine Pauschale von Fr. 400.- verrechnet.	s. 3.4
7. Reduktion bei Krankheit und Unfall	76. Reduktion bei Krankheit und Unfall
Bei Abwesenheit von weniger als 2 Wochen (10 Öffnungstage) wird keine Reduktion gewährt (in der Pauschaltaxe inbegriffen). Ab der 3. Woche (11. Öffnungstag) bis längstens 2 Monate wird eine Reduktion von 50 % des Tagesbetrages gewährt. Danach wird wieder die volle Taxe verrechnet.	Bei Abwesenheit von weniger als 2 Wochen (10 Öffnungstage) wird keine Reduktion gewährt (in der Pauschaltaxe inbegriffen). Ab der 3. Woche (11. Öffnungstag) bis längstens 2 Monate wird eine Reduktion von 50 % des Tagesbetrages gewährt. Danach wird wieder die volle Taxe verrechnet.
8. Spezielle Fälle	8. Spezielle Fälle
8.1 wenn keine Lohnbestätigung beigebracht wird Wenn keine Einkommensausweise vorliegen, wird für Adliswiler Kinder die kostendeckende Taxe von Fr. 125.- bzw. 138.- pro Tag angewendet. Nach Eintreffen der Unterlagen findet für die bereits fakturierten Betreuungstanzen keine Rückerstattung statt.	8.1 wenn keine Lohnbestätigung beigebracht wird Wenn keine Einkommensausweise vorliegen, wird für Adliswiler Kinder die kostendeckende Taxe von Fr. 125.- bzw. 138.- pro Tag angewendet. Nach Eintreffen der Unterlagen findet für die bereits fakturierten Betreuungstanzen keine Rückerstattung statt.
9. Inkraftsetzung Januar 2017	97. Inkraftsetzung 1. August 2020

Wegleitung Elternbeitragsbemessung

Bestandteil der geltenden Tarifordnung war bis anhin die Wegleitung zur Elternbeitragsbemessung. Da ab 1. August 2020 Betreuungsgutscheine eingeführt werden, entfallen die direkten Subventionierungen im Kinderhaus Werd. Die Erziehungsberechtigten können künftig, abhängig von ihrem massgebenden Einkommen, Betreuungsgutscheine bei der Stadt Adliswil beziehen. Die Wegleitung entfällt somit.

Auf Antrag der Sozialkommission sowie des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 lit. a) Ziff. 3 und 4 der Gemeindeordnung Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die angepasste Tarifordnung für das Kinderhaus Werd wird per 1. August 2020 Im Sinne der Erwägungen festgesetzt.
- 2 Die Subventionierung gemäss Wegleitung zur Elternbeitragsbemessung für einen Platz im Kinderhaus Werd sowie die Wegleitung selbst entfallen ab 1. August 2020.
- 3 Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, die angepasste Tarifordnung in der systematische Rechtssammlung zu veröffentlichen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Sozialkommission
 - 5.2 Ressortleiterin Soziales
 - 5.3 Ressortleiter Finanzen
 - 5.4 Leiterin Kinderhaus Werd
 - 5.5 Präsidialsekretariat
 - 5.6 Erziehungsberechtigte der Kinder im Kinderhaus Werd (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber